

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 14.06.2022

Nr. 67

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 582 Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Breitbandausbau am 21.06.2022
- 582 Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung am 21.06.2022
- 582 Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen am 23.06.2022

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 583 Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 20.06.2022
- 583 Gemeinde Hohne, Ratssitzung am 23.06.2022
- 584 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021
- 585 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet Alter Garten/Fuhrenstieg“
- 586 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 159 „Steinfurt“
- 587 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 22 Wce, „Gewerbegebiet Maschweg/Süd“, 5. Änderung
- 588 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 158 „Zwischen Fuchsberg und den Celler Wiesen“

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 589 Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian- und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze
- 589 Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian- und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Breitbandausbau am 21.06.2022

Am Dienstag, den 21.06.2022 findet im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung um 14.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 10.02.2022
4. Öffentlicher Bericht
5. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Mündliche Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader  
Landrat

- - -

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung am 21.06.2022

Am Dienstag, dem 21.06.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.02.2022
4. Zukunftskonzept der Landkreise Celle, Uelzen und Heidekreis zum neuen Förderprogramm "Zukunftsregionen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB)
5. Bericht der Verwaltung über den Radtourismus im Landkreis Celle
6. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Mündliche Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
Netzer  
Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus

- - -

Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen am 23.06.2022

Am Donnerstag, dem 23.06.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.02.2022
4. Stärkung der Ausbildung - Praktika ermöglichen; Antrag der CDU/UB-Fraktion vom 12.01.2022
5. Genehmigung der Erweiterung des Bildungsangebots um die zweijährige Berufsausbildung "Fachkraft Küche" an der Albrecht-Thaer-Schule - BBS III zum 01.08.2022
6. Gewährung eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse für die Gemeinde Hambühren
7. Gewährung eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse für die Stadt Celle
8. Anmeldezahlen der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2022/2023 sowie Kapazitätsobergrenzen an allgemeinbildenden Schulen
9. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
10. Mündliche Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Axel Flader  
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 20.06.2022

Am Montag dem 20.06.2022 um 18:00 Uhr findet im Sportheim des TuS Lachendorf, Jarnser Straße 49, 29331 Lachendorf die 4. öffentliche Sitzung des Rates Lachendorf statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Gemeindedirektorin, Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Information über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
7. Verabschiedung ehemaliger Ratsmitglieder
8. Beratung und Beschlussfassung über zukünftige Regelungen in Bebauungsplänen in Bezug auf die Verwendung fossiler Brennstoffe  
hier: Antrag der Gruppe CDU/SPD/FDP
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Konzeptes für die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität  
hier: Antrag der Gruppe CDU/SPD/FDP
10. Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen als Gemeindestraße und über die Vergabe eines Straßennamens im Gemeindeteil Gockenholz
11. Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der Gemeinde Ahnsbeck zur Übertragung der Straßenbaulast für eine Teilfläche des Wirtschaftsweges „Lachendorfer Wiesenweg“ -neu-
12. Beratung und Beschlussfassung über die Verabschiedung einer Resolution zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen  
hier: Antrag der FDP
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines absoluten Halteverbots im Einmündungsbereich des Immanuel-Kant-Gymnasium (Alter Postweg)  
hier: Antrag der FDP

14. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur aktuellen Problematik des Drogenkonsums und der Beschaffungskriminalität  
hier: Antrag der FDP
15. Terminplanung
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Hohne, Ratssitzung am 23.06.2022

Am Donnerstag dem 23.06.2022 um 18:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Helmerkamp, 29362 Hohne-Helmerkamp die 4. öffentliche Sitzung des Rates Hohne statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Gemeindedirektorin und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Verabschiedung ehemaliger Ratsmitglieder
7. Beratungs- und Beschlussvorlage zur Einreichung des Förderantrags "Twegten Garten"
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung des Dorferneuerungsplanes für die Dörferregion "Schmarloh"  
hier: Antrag der SPD-Fraktion
9. Beratung und Beschlussfassung über Auswirkungen der Grundsteuerreform  
hier: Antrag der CDU-Fraktion
10. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Nachnutzung des aktuellen Kindergartens "Drachenburg" in Hohne  
hier: Antrag aus dem Jugend-, Sport-, Kultur- und Seniorenausschuss
11. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Vermarktung des DEA-Gewerbeparks  
hier: Antrag der WGH
12. Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen als Gemeindestraße und über die Vergabe eines Straßennamens in Hohne.
13. Terminplanung
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 genehmigt und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle stellt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form fest und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von	6.985.874,23 €
- und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von	251.348,73 €

fest.

An die Verbandsmitglieder wird ein Betrag von 646.140,33 € ausgeschüttet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Gewinn 2021	251.348,73 €
---------------	--------------

- Entnahme aus der Gewinnrücklage  
gesamt

394.791,60 €  
646.140,33 €

Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat am 15. und 16.02.2022 die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durchgeführt. Daraus haben sich keine Bemerkungen und Feststellungen ergeben:

Mit Datum vom 15.03.2022 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wurde nach den Vorschriften des Nds. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, der Nds. Eigenbetriebsverordnung und dem Handelsgesetzbuch aufgestellt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses ergab keine Einwendungen. Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Wasserversorgungsverband wird wirtschaftlich geführt.

Gegen die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers bestehen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) liegt der Jahresabschluss mit Anhang im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

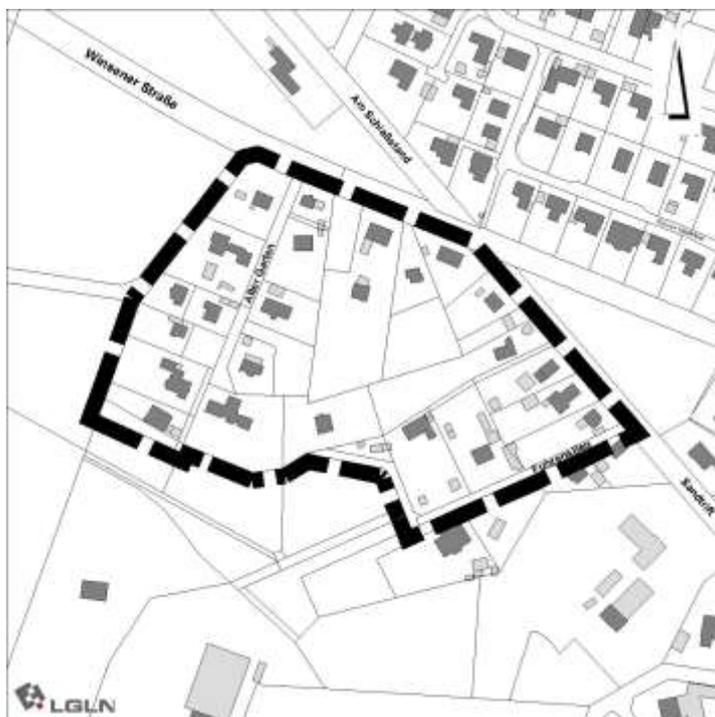
Wietze, den 13.06.2022

Wolfgang Klußmann  
Verbandsgeschäftsführer

- - -

#### Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 144 „Wohngebiet Alter Garten/Fuhrenstieg“

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 144 der Stadt Celle „Wohngebiet Alter Garten/Fuhrenstieg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 144 der Stadt Celle "Wohngebiet Alter Garten/Fuhrenstieg" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Fachdienst

Stadtplanung und Städtebauförderung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 02.06.2022  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 159 „Steinfurt“

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 159 der Stadt Celle „Steinfurt“ gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) und Berichtigung der entsprechenden Teilfläche des Flächennutzungsplans der Stadt Celle



Der Rat der Stadt Celle hat am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 159 der Stadt Celle "Steinfurt" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung und Städtebauförderung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Celle für den entsprechenden Teilbereich angepasst wird, da die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

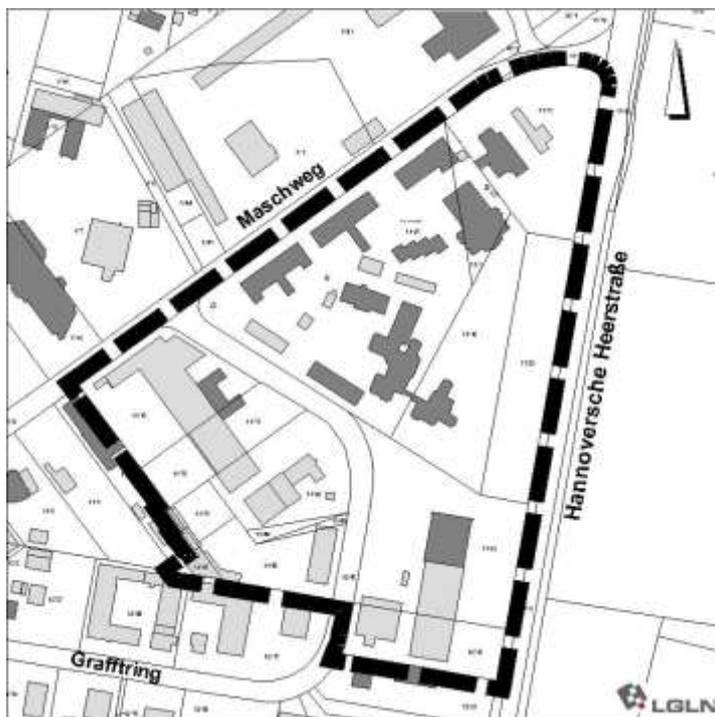
Celle, den 02.06.2022  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

#### Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 22 Wce „Gewerbegebiet Maschweg/Süd“, 5. Änderung

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 Wce der Stadt Celle „Gewerbegebiet Maschweg/Süd“, 5. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 22 Wce der Stadt Celle „Gewerbegebiet Maschweg/Süd“, 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung und Städtebauförderung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 02.06.2022  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 158 „Zwischen Fuchsberg und den Celler Wiesen“

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 158 der Stadt Celle „Zwischen Fuchsberg und den Celler Wiesen“ gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB).



Der Rat der Stadt Celle hat am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Celle "Zwischen Fuchsberg und den Celler Wiesen" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung und Städtebauförderung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 02.06.2022  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Fabian- und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze

Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Ev.- luth. Fabian-und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Fabian- und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze hat für den Friedhof folgende Änderungen/ Ergänzungen der Friedhofsordnung vom 18.08.2010/ 28.06.2017 beschlossen:

##### § 12 Reihengrabstätten

...

Ergänzung:

(3) In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

##### § 13 Wahlgrabstätten

...

Ergänzung:

(6) In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann eine Teilfläche durch die nutzungsberechtigte Person gestaltet und gepflegt werden. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

##### § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

...

Änderung: Abs. (2) gestrichen

- - -

Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian- und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.- luth. Fabian-und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Fabian-und Sebastian Kirchengemeinde Sülze in Sülze hat für den Friedhof folgende Änderung/ Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.08.2010/ 28.06.2017 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt geändert/ ergänzt:

§ 6

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Ergänzung:

8. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Nutzungszeit und die Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf. Die Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- |   |         |
|---|---------|
| - für eine Wahlgrabstätte je Jahr und Grabstelle:   | 46,50 € |
| - für eine Reihengrabstätte je Jahr und Grabstelle: | 42,00 € |
| - für eine Urnengrabstätte je Jahr und Grabstelle:  | 14,00 € |

...

Änderung:

V. Gebühr für das Sauberhalten der Grabfläche bei vorzeitig eingeebneten Grabstätten mit Abs. (1) und (2) gestrichen

Sülze, den 20.04.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Kahle  
Vorsitzende\*r:

L. S.

gez. Wollschläger  
Kirchenvorsteher\*in:

Die Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich am 18.05.2022 genehmigt.

Soltau, den 21.05.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau  
Der Kirchenkreisvorstand

gez. Schütte  
Vorsitzende\*r:

L.S.

gez. Burgwal  
Kirchenkreisvorsteher\*in:

---

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN